

Abschrift



Landgericht Aachen

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
am 03.08.2018

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Carduck, den Richter am
Landgericht Birtel und die Richterin Dr. Krause

beschlossen :

I.

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis über folgende Fragen erhoben werden:

1.

Welcher pathologische Zustand liegt bei der Antragstellerin im Bereich ihres Perineums (Damm) einschließlich dem Schließmuskel des Afters vor? Insbesondere: Um welche Form (Grad) von Dammriss handelt es sich?

2.

Auf welche Ursachen geht dieser pathologische Zustand der Beweisfrage zu Ziff. 1 zurück? Insbesondere:

a)

Kam es bei der Geburtseinleitung vom 31.12.2017, bei der ihr Sohn [REDACTED] zur Welt gebracht wurde, im Vorfeld oder im Zuge des Durchtritts des Kindes durch den Geburtskanal zu Behandlungsfehlern durch die Antragsgegnerin? Falls ja: Sind diese als grobe Behandlungsfehler einzustufen?

b)

Kam es bei der Versorgung des Dammrisses im Anschluss an die Geburt ihres Sohnes vom 31.12.2017 durch die Antragsgegnerin zu Behandlungsfehlern? Falls ja: Sind diese als grobe Behandlungsfehler einzustufen?

3.

Welche Behandlungsmaßnahmen sind zur Behebung des pathologischen Zustands der Beweisfrage zu Ziff. 1 erforderlich?

II.

Der Antrag auf Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens im selbständigen Beweisverfahren wird hinsichtlich der Frage 2 lit. c des Antrags abgewiesen.

Trotz mehrfachen Hinweises mit Verfügung vom 04.06.2018 und 23.07.2018 hat die Antragstellerin die Frage 2 lit. c nicht dahingehend präzisiert, welche Beschwerden bzw. Symptome infolge eines etwaigen Behandlungsfehlers zur Überprüfung des Sachverständigen stehen sollen. Auf die weitere Begründung in den vorbenannten Verfügungen wird ausdrücklich 'Bezug genommen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist es dem Gericht auch nicht erlaubt, weitere Fragen aus ihrem Vortrag "herauszudestillieren". Es ist an die Formulierung der Fragen gebunden (BGH, Beschluss vom 21.01.2003 - VI ZB 51/02, juris Rn. 15).

III.

Mit der Erstattung des Sachverständigengutachtens wird beauftragt:

Professor Dr. med. [REDACTED]

Dem Sachverständigen wird zur Erstattung des Gutachtens eine **Frist von drei Monaten** ab Zustellung der Akte gesetzt.

IV.

Der Antragsgegnerin wird gemäß § 142 Abs. 1 ZPO aufgegeben, **innen zwei Wochen** sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Krankenunterlagen betreffend die Behandlung die Antragstellerin im Original zu den Gerichtsakten zu reichen.

V.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, **innen zwei Wochen** eine Erklärung zu den Akten zu reichen, wonach sie sämtliche Ärzte, die sie im Zusammenhang mit der Geburt ihres Sohnes Ahmet oder dem Dammriss behandelt haben oder behandeln, von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet.

Zugleich wird angeregt, sämtliche vollständigen Behandlungsunterlagen (nicht nur Arztbriefe) einschl. von Befunderhebungen wie Laborwerten, Röntgenaufnahmen und Ergebnissen sonstiger bildgebender Verfahren etc. derjenigen Ärzte bzw. Krankenhäuser zur Akte zu reichen, die die Antragstellerin bzgl. der Geburt ihres Sohnes Ahmet bzw. des Dammrisses vor – bzw. nachbehandelt haben, insbesondere die Behandlungsunterlagen

- der Frau Dr. [REDACTED]
- des Herrn Prof. Dr. [REDACTED]
- des Herrn Dr. [REDACTED] und
- der die Antragstellerin behandelnden Physiotherapeutin.

zur Akte zu reichen, um diese dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.